

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über den
Abschluß des Abkommens zwischen der Regierung der
Vereinigten Staaten von Amerika und der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft über die Fischerei vor den
Küsten der Vereinigten Staaten

KOM (84) 390 endg.; EG-Dok. 8568/84

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 2. August 1984 - 14 - 680 70 - E - Fi 359/84 -.

Diese Vorlage ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 12. Juli 1984 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments zu der genannten Kommissionsvorlage ist vorgesehen.

Mit der alsbaldigen Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen. Zur Information wird gleichzeitig die von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu ihrer Vorlage übermittelte Begründung beigelegt.

BEGRÜNDUNG

1. Zwischen der Gemeinschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika fanden zwischen März und Juni 1984 Verhandlungen im Hinblick auf ein neues Fischereiabkommen statt, das die Nachfolge des Abkommens von 1977 antreten soll. Die Vertreter beider Parteien paraphierten am 27. Juni 1984 die erforderlichen Texte, die die Entwürfe des eigentlichen Abkommens, eines Anhangs und "Vereinbarter Niederschriften" umfassen. Diese Texte sind dem vorliegenden Vorschlag für eine Ratsverordnung beigefügt. Dieser sieht vor, daß das neue Abkommen einschließlich des Anhangs und der "Vereinbarten Niederschriften", die Bestandteil des Abkommens sind, von der Gemeinschaft genehmigt wird.
2. Der von den Vereinigten Staaten zu Beginn der Verhandlungen eingebrachte Abkommensentwurf umfaßte eine Reihe von Punkten, die erhebliche Schwierigkeiten für die Gemeinschaft verursachten. Einige dieser Punkte konnten durch Änderungen des Abkommensentwurfs, andere jedoch nur in einer Reihe von "Vereinbarten Niederschriften" geregelt werden. Es ist deshalb wichtig, daß diese "Vereinbarten Niederschriften" die gleiche Rechtsverbindlichkeit erhalten wie das Abkommen selbst. Dies ist durch die Formulierung von Artikel XIX des Abkommensentwurfs sichergestellt.
3. Es kann jedoch speziell mit Rücksicht auf die Bestimmungen der Artikel IV und V des Abkommens nicht ausgeschlossen werden, daß die Vereinigten Staaten in Maßnahmen, die die Gemeinschaft im Einklang mit der gemeinsamen Fischereipolitik oder mit der gemeinsamen Handelspolitik trifft, einen Verstoß gegen Artikel V des Abkommens sehen. Außerdem könnte Artikel IV des Abkommens so ausgelegt werden, daß die Vereinigten Staaten bei der Quotenzuteilung an die Gemeinschaft auch fischereiexterne Faktoren berücksichtigen. Deshalb wurde in der "Vereinbarten Niederschrift" Nr. 7 klargestellt, daß die Gemeinschaft nicht zögern würde, das Abkommen aufzukündigen, falls dies zur Erhaltung ihrer Handlungsfreiheit notwendig werden sollte. Die Frage, ob das neue Abkommen insgesamt annehmbar ist, hängt nach Ansicht der Kommission deshalb auch davon ab, ob die Gemeinschaft technisch in der Lage ist, beim Auftreten solcher Umstände das Abkommen unverzüglich aufzukündigen. Die Kommission schlägt deshalb (Artikel 3 des Verordnungsvorschlags) ein Verfahren vor, wonach die Kommission - mit den entsprechenden Garantien - in Fällen, in denen die in der "Vereinbarten Niederschrift" Nr. 7 beschriebene Situation eingetreten ist, das Abkommen aufkündigen kann.

4. In der "Vereinbarten Niederschrift" Nr.2 nehmen die beiden Parteien zur Kenntnis, daß das Abkommen als ein Rahmenabkommen ohne spezifische Fischereiregelung und - speziell hinsichtlich der Artikel IV, V und XVI - ohne konkrete Zusagen der einen oder anderen Partei zu sehen ist. Durch den Hinweis auf Artikel XVI wird sichergestellt, daß die Ziele der gemeinsamen Fischereipolitik bezüglich der Fischereitätigkeiten in den Gewässern vor der Küste von Französisch-Guyana eingehalten werden, wo bestimmte Drittländer unter der Voraussetzung, daß sie ihre Fänge in Französisch-Guyana auch anlanden, Fischfang betreiben dürfen.

5. Das vorgeschlagene Abkommen sieht keine spezifischen Fangquoten für die Gemeinschaft vor. Vielmehr bildet es einen Rahmen, in dem die Vereinigten Staaten Fangmöglichkeiten eröffnen können. Es steht zu erwarten, daß diese Quoten im Rahmen von Joint Ventures genutzt werden, wie dies bei dem 1977 unterzeichneten Abkommen der Fall war. Es ist wichtig und wird auch in Zukunft wichtig sein, daß die Tätigkeiten im Rahmen solcher Joint Ventures transparent sind, beispielsweise was den Ursprung der anschließend in der Gemeinschaft angelandeten Fische oder Fischereierzeugnisse betrifft. In der Vereinbarten Niederschrift" Nr. 10 ist zu diesem Zweck die Einsetzung besonderer Verfahren vorgesehen, und in Artikel 4 des Verordnungsvorschlags werden die entsprechenden Möglichkeiten geschaffen; die detaillierten Durchführungsvorschriften sind im Verwaltungsausschußverfahren zu beschließen.

VERORDNUNG (EWG) DES RATES
über

den Abschluß des Abkommens zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von
Amerika und
der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft über die Fischerei
vor den Küsten der Vereinigten Staaten

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschafts-
gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (1),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Das am 27. Juni 1984 paraphierte Abkommen zwischen der Regierung der
Vereinigten Staaten von Amerika und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft
über die Fischerei vor den Küsten der Vereinigten Staaten sollte abgeschlossen
werden.

Es sollte ein besonderes Verfahren vorgesehen werden, damit das Abkommen
gekündigt werden kann, wenn besondere Umstände eintreten, die der Gemeinschaft
eine Aufrechterhaltung des Abkommens unmöglich machen -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Das Abkommen zwischen der Regierung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der
Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Fischerei vor den Küsten der
Vereinigten Staaten sowie der Anhang und die vereinbarten Niederschriften,
die integraler Bestandteil des Abkommens sind, werden im Namen der Gemein-
schaft genehmigt.

Der Wortlaut des Abkommens, einschließlich des Anhangs und der vereinbarten
Niederschriften ("Agreed Minutes"), ist dieser Verordnung beigelegt.

Artikel 2

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die Personen zu benennen, die befugt sind, das Abkommen im Namen der Gemeinschaft rechtsverbindlich zu unterzeichnen.

Der Präsident des Rates nimmt im Namen der Gemeinschaft die Notifizierung nach Artikel XIX des Abkommens hinsichtlich dessen Inkrafttretens vor.

Artikel 3

1. Bei Eintritt der in Nr. 7 der vereinbarten Niederschrift beschriebenen Situation kann die Kommission auf Antrag eines Mitgliedstaats oder von sich aus das Abkommen nach dessen Artikel XIX gemäß dem in folgendem Absatz 2 festgelegten Verfahren aufkündigen.
2. Die Kommission teilt dem Rat mindestens einen Monat vor dem für die Kündigung in Aussicht genommenen Datum ihre Absicht mit, das Abkommen gemäß Absatz 1 zu kündigen. Binnen zehn Tagen nach dieser Ankündigung kann jeder Mitgliedstaat die Angelegenheit im Rat zur Sprache bringen. Der Rat kann mit qualifizierter Mehrheit beschließen, das Abkommen nicht aufzukündigen. Ergeht innerhalb eines Monats nach der vorerwähnten Mitteilung kein derartiger Beschluß, kann die Kommission das Abkommen aufkündigen.
3. In allen anderen als den in Absatz 1 bezeichneten Fällen kann der Rat beschließen, das Abkommen auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit aufzukündigen. Der Rat beschließt binnen zwei Monaten nach Vorlage des Vorschlags der Kommission.
4. Die Kommission gibt im Namen der Gemeinschaft jede Aufkündigung des Abkommens nach Artikel XIX des Abkommens bekannt.

Artikel 4

Die Eigner oder Betreiber eines Fischereifahrzeugs eines Mitgliedstaates, der im Rahmen dieses Abkommens fischt oder andere Tätigkeiten ausübt, übermitteln den zuständigen Behörden in der Gemeinschaft die vorgeschriebenen Informationen über Fisch oder Fischereiprodukte, die im Rahmen dieses Abkommens gefischt oder anderweitig genommen worden sind.

Die genauen Durchführungsvorschriften zu diesem Zweck werden nach dem Verfahren des Artikels 33 der Verordnung (EWG) Nr. 3796/81 des Rates (1) erlassen.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu

Im Namen des Rates
Der Präsident

(1) ABL. Nr. L 379 vom 31.12.1981, S. 1

ABKOMMEN ZWISCHEN
DER REGIERUNG DER VEREINIGTEN STAATEN VON AMERIKA
UND DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT
ÜBER DIE FISCHEREI VOR DEN KÜSTEN
DER VEREINIGTEN STAATEN

Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft (im folgenden "die Gemeinschaft" genannt) -

IN ANBETRACHT ihrer gemeinsamen Bemühungen um die rationelle Bewirtschaftung, Erhaltung und bestmögliche Nutzung der Fischbestände vor den Küsten der Vereinigten Staaten,

IN ANERKENNUNG der Tatsache, daß die Vereinigten Staaten durch Präsidialbekanntmachung vom 10. März 1983 eine ausschließliche Wirtschaftszone innerhalb eines Gebiets von 200 Seemeilen vor ihren Küsten festgelegt haben, innerhalb der sie souveräne Rechte zur Erkundung, Nutzung, Erhaltung und Bewirtschaftung aller Fischbestände haben, und daß sie solche Rechte auch in bezug auf die lebenden Ressourcen ihrer Festlandssockel und in bezug auf anadrome Fischarten mit Herkunft aus ihrem Hoheitsgebiet haben,

IN ANERKENNUNG der Tatsache, daß die Gemeinschaft mit den Vereinigten Staaten auf dem Gebiet der rationellen Bewirtschaftung und Erhaltung der lebenden Ressourcen in den Gewässern vor den Küsten der Vereinigten Staaten zusammengearbeitet und daß die Fischer der Gemeinschaft im Rahmen des am 15. Februar 1977 unterzeichneten Abkommens zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft über die Fischerei vor den Küsten der Vereinigten Staaten traditionell auf dem Gebiet der Entwicklung dieser Ressourcen zusammengearbeitet haben,

IN DEM WUNSCH, angemessene Bedingungen für die Befischung von Beständen von beiderseitigem Interesse festzulegen, über welche die Vereinigten Staaten souveräne Rechte zur Erkundung, Nutzung, Erhaltung und Bewirtschaftung haben -

SIND WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN :

ARTIKEL I

Zweck dieses Abkommens ist es, die wirksame Erhaltung, die rationelle Bewirtschaftung und die bestmögliche Nutzung der Fischbestände von beiderseitigem Interesse vor den Küsten der Vereinigten Staaten zu gewährleisten, eine rasche und umfassende Entwicklung der Fischerei der Vereinigten Staaten zu erleichtern und eine gemeinsame Auffassung über die Grundsätze und Verfahren herbeizuführen, nach welchen Angehörige und Fischereifahrzeuge der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft die lebenden Ressourcen befischen dürfen, über welche die Vereinigten Staaten souveräne Rechte zur Erkundung, Nutzung, Erhaltung und Bewirtschaftung haben.

ARTIKEL II

Für dieses Abkommen gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. "Lebende Ressourcen, über welche die Vereinigten Staaten souveräne Rechte zur Erkundung, Nutzung, Erhaltung und Bewirtschaftung haben", sind alle Fischarten innerhalb der ausschließlichen Wirtschaftszone der Vereinigten Staaten mit Ausnahme derjenigen Thunfischarten, die zu den großen Wanderfischarten gehören, ferner alle anadromen Fischarten, die in Süßwasser oder in Flußmündungen der Vereinigten Staaten laichen und ins Meer wandern, solange sie sich in der ausschließlichen Wirtschaftszone der Vereinigten Staaten und in von den Vereinigten Staaten festgelegten, über die nationale Fischereigerichtsbarkeit hinausreichenden Gebieten aufhalten, sowie alle lebenden Ressourcen des zu den Vereinigten Staaten gehörenden Festlandssockels;

2. Als "Fische" gelten alle Flossenfische, Weichtiere, Krebstiere und andere Formen des im Meer vorhandenen Tier- und Pflanzenlebens mit Ausnahme von Meeressäugtieren, Vögeln und großen Wanderfischarten;

3. "Fischerei" bedeutet

- a. einen oder mehrere Fischbestände, die für Erhaltungs- und Bewirtschaftungszwecke als Einheit behandelt werden können und die nach geographischen, wissenschaftlichen, technischen und wirtschaftlichen Merkmalen oder nach ihrer Bedeutung für die Sportfischerei bestimmt werden;
- b. Das Befischen dieser Bestände;

4. "ausschließliche Wirtschaftszone" ist einen an die Hoheitsgewässer der Vereinigten Staaten angrenzende Zone, deren meerseitige Grenze eine Linie ist, die so gezogen ist, daß jeder Punkt auf ihr 200 Seemeilen von der Basislinie entfernt ist, von der aus die Breite der Hoheitsgewässer der Vereinigten Staaten gemessen wird;

5. "Fischen", "Befischen" und "Fischfang" ist

- a. das Fangen oder Sammeln von Fischen,
- b. der Versuch, Fische zu fangen oder zu sammeln,
- c. jede andere Tätigkeit, von der vernünftigerweise angenommen werden kann, daß sie zum Fangen oder Sammeln von Fischen führt,
- d. Arbeitsgänge auf See einschließlich Verarbeitung, die eine der unter den Buchstaben a. bis c. beschriebenen Tätigkeiten unmittelbar unterstützen oder vorbereiten, sofern dieser Begriff keine anderen legitimen Formen der Nutzung der Hohen See einschließlich wissenschaftlicher Forschungstätigkeiten einschließt;

6. "Fischereifahrzeug" ist jedes Seefahrzeug, Boot, Schiff oder anderes Fahrzeug, das

- a. für den Fischfang oder
- b. zur Unterstützung eines oder mehrerer Fischereifahrzeuge auf See bei der Ausübung einer Tätigkeit im Zusammenhang mit dem Fischfang einschliesslich der Vorbereitung, Versorgung, Lagerung, Kühlung, Beförderung oder Verarbeitung verwendet wird, zur Verwendung dafür ausgerüstet ist oder von einer Art ist, die normalerweise dafür verwendet wird;

7. "große Wanderfischarten" sind Thunfischarten, die im Laufe ihres Lebenszyklus in Meeresgewässern laichen und darin große Entfernungen zurücklegen;

8. "Meeressäugetiere" sind alle Säugetiere, die gestaltmäßig an die Meeresumwelt angepaßt sind, einschließlich Seeottern und Vertretern der Tierordnungen Sirenia, Pinnipedia und Cetacea, oder hauptsächlich in der Meeresumwelt leben, wie z.B. Eisbären.

ARTIKEL III

1. Die Regierung der Vereinigten Staaten ist bereit, Fischereifahrzeugen von Mitgliedstaaten der Gemeinschaft Zugang zu gewähren, damit sie gemäß den Bedingungen der nach Artikel VII zu erteilenden Genehmigungen denjenigen Anteil der zulässigen Gesamtfangmenge für eine bestimmte

Fischerei abfischen können, der nicht von Fischereifahrzeugen der Vereinigten Staaten abgefischt und als der Teil ausgewiesen wird, der in Übereinstimmung mit dem Recht der Vereinigten Staaten für Fischereifahrzeuge von Mitgliedstaaten der Gemeinschaft verfügbar ist.

2. Die Regierung der Vereinigten Staaten legt jährlich mit dem Vorbehalt von Änderungen infolge unvorgesehener, sich auf die Bestände auswirkender Umstände und im Einklang mit dem Recht der Vereinigten Staaten folgendes fest:

- a. die zulässige Gesamtfangmenge für jede Fischerei anhand einer optimalen Nutzung unter Berücksichtigung aller verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnisse und unter Berücksichtigung sozialer, wirtschaftlicher und sonstiger maßgebender Faktoren;
- b. die Fangkapazität der Fischereifahrzeuge der Vereinigten Staaten für jede Fischerei;
- c. den Anteil der zulässigen Gesamtfangmenge für eine bestimmte Fischerei, dessen Nutzung durch ausländische Fischereifahrzeuge jeweils auf einer jährlichen Basis freigegeben wird, und
- d. die Quote dieses Anteils, die der Gemeinschaft zugewiesen werden kann.

3. Die Vereinigten Staaten legen jährlich die erforderlichen Maßnahmen fest, um ein Überfischen zu verhüten und zugleich für jeden Bestand stetig eine bestmögliche Nutzung in Übereinstimmung mit dem Recht der Vereinigten

Staaten zu erzielen. Diese Maßnahmen umfassen unter anderem:

- a. die Festlegung von Gebieten und Zeiträumen, in denen der Fischfang gestattet ist, begrenzt ist oder nur von bestimmten Arten von Fischereifahrzeugen bzw. nur mit bestimmten Arten und Mengen von Fanggerät ausgeübt werden darf;
- b. Fangbegrenzungen nach Gebieten, Fischarten, Größe, Anzahl, Gewicht, Geschlecht, Beifängen, Gesamtbiomasse oder anderen Faktoren;
- c. Begrenzung in der Zahl und Art der Fischereifahrzeuge, die Fischfang ausüben dürfen, und/oder in der Zahl von Tagen, an denen die einzelnen Fahrzeuge oder die gesamte Fischereiflotte in einem bezeichneten Gebiet für eine bestimmte Fischerei Fischfang ausüben dürfen;
- d. Anforderungen in bezug auf das Fanggerät, das verwendet oder nicht verwendet werden darf;
- e. Anforderungen zur Erleichterung der Einhaltung entsprechender Bedingungen und Beschränkungen einschließlich der Instandhaltung geeigneter Ortungs- und Kennungsgeräte.

4. Die Regierung der Vereinigten Staaten teilt der Gemeinschaft rechtzeitig die aufgrund dieses Artikels getroffenen Regelungen mit.

ARTIKEL IV

Bei der Festsetzung des Anteils an dem Überschuß, der der Gemeinschaft und anderen Ländern zur Befischung freigegeben werden kann, trifft die Regierung der Vereinigten Staaten ihre Entscheidung anhand von Faktoren, die in dem geänderten "Magnuson Fishery Conservation and Management Act" genannt sind, nämlich

- "i) ob und in welchem Umfang das jeweilige Land Zollschränken oder nichttarifäre Hemmnisse gegen die Einfuhr von Fischereierzeugnissen der Vereinigten Staaten errichtet oder auf andere Weise den Zugang zu seinem Markt für solche Erzeugnisse einschränkt;
- "ii) ob und in welchem Umfang das jeweilige Land mit den Vereinigten Staaten bei der Förderung bestehender und neuer Fischereihandelsmöglichkeiten, insbesondere durch Abnahme von Fischereierzeugnissen der Vereinigten Staaten, zusammenarbeitet;
- "iii) ob und in welchem Umfang das jeweilige Land und seine Fischereiflotte mit den Vereinigten Staaten auf dem Gebiet der Durchsetzung der Fischereiregelungen der Vereinigten Staaten zusammengearbeitet haben;
- "iv) ob und in welchem Umfang das jeweilige Land die in der Fischereierhaltungszone der Vereinigten Staaten gefangenen Fische für seinen Inlandsverbrauch benötigt;
- "v) ob und in welchem Umfang das jeweilige Land auf andere Weise zu einer gesunden und wirtschaftlichen Fischerei der Vereinigten Staaten beiträgt oder deren Wachstum fördert, einschließlich der Bereitschaft, die Gefahr einer Beschädigung von Fischereifahrzeugen und Fanggerät aufgrund der Fischereitätigkeit möglichst gering zu halten und einen Technologietransfer im Bereich der Fang- und Verarbeitungstechnik im Interesse der Fischwirtschaft der Vereinigten Staaten zu ermöglichen;

"vi) ob und in welchem Umfang die Fischereifahrzeuge des jeweiligen Landes traditionell diese Fischerei ausüben;

"vii) ob und in welchem Umfang das jeweilige Land mit den Vereinigten Staaten im Bereich der Fischereiforschung und Erschließung von Fischereiressourcen zusammenarbeitet und einen nennenswerten Beitrag hierzu leistet;

"viii) nach anderen Faktoren, die der Aussenminister in Abstimmung mit dem Handelsminister für zweckmäßig erachtet."

ARTIKEL V

Die Gemeinschaft arbeitet mit den Vereinigten Staaten bei der Entwicklung deren Fischerei und der Steigerung deren Fischereiausfuhren zusammen und unterstützt die Vereinigten Staaten dabei, indem sie Maßnahmen ergreift, um die Einfuhr und den Verkauf von Fischereierzeugnissen der Vereinigten Staaten zu erleichtern, Informationen über die technischen und administrativen Anforderungen hinsichtlich des Zugangs von Fischereierzeugnissen der Vereinigten Staaten zum Markt der Gemeinschaft bereitzustellen, wirtschaftliche Daten zur Verfügung zu stellen, den Technologietransfer im Bereich der Fang- oder Verarbeitungstechniken zugunsten der Fischerei der Vereinigten Staaten zu erleichtern, gemeinsame Unternehmens-

gründungen und andere Vereinbarungen im Bereich der Fischerei zu erleichtern, ihre eigene Fischwirtschaft von den Möglichkeiten eines Handelsaustausches und gemeinsamer Unternehmen mit den Vereinigten Staaten zu unterrichten sowie andere geeignete Schritte einzuleiten.

ARTIKEL VI

Die Gemeinschaft trifft alle erforderlichen Maßnahmen um sicherzustellen,

1. daß Angehörige und Fischereifahrzeuge von Mitgliedstaaten der Gemeinschaft nur dann lebende Ressourcen fischen, über welche die Vereinigten Staaten souveräne Rechte zur Erkundung, Nutzung, Erhaltung und Bewirtschaftung haben, wenn sie eine entsprechende Genehmigung nach diesem Abkommen besitzen;
2. daß sich alle solchermaßen zugelassenen Fischereifahrzeuge an die Bestimmungen der aufgrund dieses Abkommens erteilten Genehmigungen und die geltenden Gesetze der Vereinigten Staaten halten und
3. daß die Gesamtfangquote gemäß Artikel III Absatz 2 d) des Abkommens für keine Fischerei überschritten wird.

ARTIKEL VII

Die Gemeinschaft kann bei der Regierung der Vereinigten Staaten eine Genehmigung für jedes Fischereifahrzeug eines Mitgliedstaats der Gemeinschaft beantragen, das in der ausschließlichen Wirtschaftszone

gemäß diesem Abkommen Fischfang zu betreiben wünscht. Dieser Antrag ist gemäß dem Anhang, der Bestandteil dieses Abkommens ist, auszufüllen und einzureichen. Die Regierung der Vereinigten Staaten kann die Zahlung von Gebühren für solche Genehmigungen und für die Ausübung der Fischerei in der ausschließlichen Wirtschaftszone der Vereinigten Staaten verlangen. Die Gemeinschaft verpflichtet sich, die Zahl der Anträge auf das erforderliche Minimum zu begrenzen, um zu einer effizienten Verwaltung des Genehmigungsverfahrens beizutragen.

ARTIKEL VIII

Die Gemeinschaft stellt sicher, daß Angehörige und Fischereifahrzeuge von Mitgliedstaaten der Gemeinschaft in der ausschließlichen Wirtschaftszone der Vereinigten Staaten keine Meeressäuger belästigen, jagen, fangen oder töten oder zu belästigen, jagen, fangen oder töten versuchen, es sei denn aufgrund eines anderen internationalen Übereinkommens betreffend Meeressäuger, dem die Vereinigten Staaten beigetreten sind, oder aufgrund einer von der Regierung der Vereinigten Staaten erteilten besonderen Genehmigung und in Übereinstimmung mit den von ihr festgelegten Kontrollbestimmungen für Beifänge von Meeressäugern.

ARTIKEL IX

Die Gemeinschaft stellt sicher, daß bei der Ausübung der Fischerei im Rahmen dieses Abkommens folgende Punkte gesichert sind:

1. Die Fischereigenehmigung für jedes Fischereifahrzeug eines Mitgliedstaates der Gemeinschaft wird deutlich sichtbar im Ruderhaus des Schiffes angebracht.
2. Geeignete Ortungs- und Kennungsgeräte, die den Bestimmungen der Regierung der Vereinigten Staaten entsprechen, werden auf jedem derartigen Fischereifahrzeug angebracht und funktionstüchtig erhalten.
3. Von den Vereinigten Staaten zu bestimmende Beobachter dürfen auf Ersuchen jedes derartige Fischereifahrzeug besteigen. An Bord haben sie den Rang eines Schiffsoffiziers. Der Eigner oder Betreiber und die Besatzung des Fischereifahrzeugs unterstützen die Beobachter bei der Erfüllung ihrer amtlichen Aufgaben. Die beim Einsatz von Beobachtern entstandenen Kosten werden der Regierung der Vereinigten Staaten erstattet.
4. In den Vereinigten Staaten werden Beauftragte bestellt und unterhalten, die zur Entgegennahme und Beantwortung von Schriftstücken in Verfahren befugt sind, die in den Vereinigten Staaten gegen den Eigner oder Betreiber eines Fischereifahrzeugs eines Mitgliedstaats der Gemeinschaft aus Gründen der Ausübung der Fischerei nach Lebenden Ressourcen, über welche die Vereinigten Staaten souveräne Rechte zur Erkundung, Nutzung, Erhaltung und Bewirtschaftung haben, angestrengt werden.
5. Es werden alle erforderlichen Maßnahmen getroffen, um die Gefahr einer Beschädigung von Fischereifahrzeugen und Fanggerät aufgrund der Fischereitätigkeit möglichst gering zu halten und Bürger der Vereinigten Staaten für den Verlust oder die Beschädigung ihres Fischereifahrzeugs,

Fanggeräts oder Fanges, die durch ein Fischereifahrzeug eines Mitgliedsstaats der Gemeinschaft verursacht wurde, einschließlich der sich daraus ergebenden wirtschaftlichen Verluste unverzüglich und angemessen zu entschädigen, wie es nach den geltenden Verfahren der Vereinigten Staaten festgelegt ist.

ARTIKEL X

Die Gemeinschaft trifft die erforderlichen Maßnahmen, um die Vereinigten Staaten bei der Durchführung deren Rechtsvorschriften betreffend die Fischerei in der ausschließlichen Wirtschaftszone zu unterstützen und um sicherzustellen, daß jedes Fischereifahrzeug eines Mitgliedstaats der Gemeinschaft, das lebende Ressourcen befischt, über welche die Vereinigten Staaten souveräne Rechte zur Erkundung, Nutzung, Erhaltung und Bewirtschaftung haben, jede ordnungsgemäß bevollmächtigte Vollzugsperson der Vereinigten Staaten an Bord kommen und das Fischereifahrzeug inspizieren läßt und ihr die Erfüllung dieser Aufgabe erleichtert sowie bei Vollzugsmaßnahmen mitarbeitet, die aufgrund der Rechtsvorschriften der Vereinigten Staaten gehoffen werden.

ARTIKEL XI

1. Die Regierung der Vereinigten Staaten verhängt gegenüber Fischereifahrzeugen von Mitgliedstaaten der Gemeinschaft oder gegenüber deren Eigner, Betreiber oder Mannschaft, die gegen die Bestimmungen dieses Abkommens oder einer im Rahmen dieses Abkommens erteilten Genehmigung verstoßen, Strafen in Übereinstimmung mit dem Recht der Vereinigten Staaten.

2. Beschlagnahmte Fischereifahrzeuge und deren Besatzung werden gegen eine angemessene Kautions oder sonstige auf dem Gerichtswege festgelegte Sicherheiten alsbald freigelassen.

3. Etwaige Strafen wegen Verstoßes gegen die Fischereibestimmungen aufgrund von Fischereitätigkeiten im Rahmen dieses Abkommens schließen Haftstrafen ausser im Falle eines Vergehens im Zusammenhang mit Vollzugsmaßnahmen wie Tötlichkeiten gegen einen Vollzugsbeamten oder Weigerung, einem Vollzugsbeamten das Anbordkommen und das Inspizieren des Fischereifahrzeugs zu gestatten, in jedem Fall aus.

4. Im Falle der Aufbringung und Beschlagnahme eines Fischereifahrzeugs eines Mitgliedstaats der Gemeinschaft seitens der Behörden der Regierung der Vereinigten Staaten unterrichtet letztere die Gemeinschaft und den betreffenden Mitgliedstaat unverzüglich auf diplomatischem Wege über die getroffenen Maßnahmen und etwaige später verhängte Strafen.

ARTIKEL XII

1. Die Regierung der Vereinigten Staaten und die zuständigen Stellen der Gemeinschaft arbeiten bei wissenschaftlichen Forschungen zum Zweck der Bewirtschaftung und Erhaltung der lebenden Ressourcen, über welche die Vereinigten Staaten souveräne Rechte zur Erkundung, Nutzung, Erhaltung und Bewirtschaftung haben, einschließlich der Beschaffung der bestmöglichen wissenschaftlichen Daten, die zur Bewirtschaftung und Erhaltung von Beständen von beiderseitigem Interesse nötig sind, zusammen.

2. Die zuständigen Stellen beider Parteien arbeiten bei der Entwicklung eines Programms zur Erforschung von Beständen von beiderseitigem Interesse im Wege des Schriftverkehrs oder im Rahmen von gemeinsamen Treffen zusammen; sie können dieses Programm von Zeit zu Zeit einvernehmlich ändern. Die einvernehmlich festgelegten Forschungsprogramme können auch den Austausch von Informationen und Wissenschaftlern, regelmäßig anberaumte Treffen von Wissenschaftlern zur Vorbereitung von Forschungsvorhaben und zur Überprüfung ihres Fortgangs sowie gemeinsame Forschungstätigkeiten umfassen.
3. Werden während normaler Fangtätigkeiten an Bord eines Fischereifahrzeugs eines Mitgliedstaats der Gemeinschaft in der ausschließlichen Wirtschaftszone der Vereinigten Staaten einvernehmlich beschlossene Forschungstätigkeiten durchgeführt, so verwandelt sich dadurch die Art der Tätigkeit des Fischereifahrzeugs nicht von einer Fangtätigkeit zu einer wissenschaftlichen Forschungstätigkeit. Demzufolge ist für die Tätigkeit des Fischereifahrzeugs weiterhin eine Genehmigung nach Artikel VII erforderlich.
4. Die Gemeinschaft arbeitet, in Übereinstimmung mit den von den Vereinigten Staaten festzulegenden Verfahren, mit der Regierung der Vereinigten Staaten bei der Anwendung von Verfahren zur Beschaffung und Archivierung einschlägiger biologisch-statistischer Informationen einschließlich Fang- und Fischereiaufwandsstatistiken zusammen.

ARTIKEL XIII

Im Interesse der Erhaltung, Auffüllung, Vergrößerung und rationellen Bewirtschaftung der Lachsbestände mit Herkunft aus den Vereinigten Staaten wie auch mit Herkunft aus der Gemeinschaft konsultieren sich beide Parteien im Rahmen der Konvention über die Erhaltung der Lachsbestände des Nordatlantiks und arbeiten im Rahmen dieser Konvention zusammen.

ARTIKEL XIV

1. Die Regierung der Vereinigten Staaten und die Gemeinschaft führen in regelmäßigen Abständen zweiseitige Konsultationen über die Durchführung dieses Abkommens und über den Ausbau der weiteren Zusammenarbeit in Bereichen der Fischerei von beiderseitigem Interesse einschließlich der Zusammenarbeit im Rahmen geeigneter multilateraler Organisationen zur Beschaffung und Auswertung wissenschaftlicher Daten über diese Fischerei.
2. Auf Antrag einer der beiden Parteien treten die Parteien bei Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung dieses Abkommens in Konsultationen ein.

ARTIKEL XV

Die Regierung der Vereinigten Staaten verpflichtet sich, Fischereifahrzeugen von Mitgliedstaaten der Gemeinschaft, die eine Genehmigung zum Fischfang gemäß diesem Abkommen haben, zu gestatten, in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen der Vereinigten Staaten Häfen zum Zweck des Einkaufs von Köder, Proviant oder Ausrüstungsgegenständen, zu Instandsetzungen, zum Auswechseln von Mannschaften oder zu sonstigen genehmigten Zwecken anzulaufen.

ARTIKEL XVI

Teilt die Regierung der Vereinigten Staaten der Gemeinschaft mit, daß Angehörige und Fischereifahrzeuge der Vereinigten Staaten in der Fischereizone der Gemeinschaft fischen wollen, so gestattet die Gemeinschaft in Übereinstimmung mit ihrer gemeinsamen Fischereipolitik dieses unter Bedingungen, die nicht einschränkender sind als die gemäß diesem Abkommen festgelegten Bedingungen.

ARTIKEL XVII

Nichts in dem vorliegenden Abkommen präjudiziert

- i) die Positionen einer der Parteien in bezug auf die bestehende territoriale oder andere Rechtslage der Küstenstaaten für alle anderen Ziele als die der Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiressourcen; oder
- ii) irgendwelche anderen internationalen Rechte und Pflichten einer der beiden Parteien.

ARTIKEL XVIII

Das Abkommen gilt für die Gebiete, für die der Vertrag zur Gründung der Gemeinschaften gilt, und unter den darin festgelegten Bedingungen, und für die Vereinigten Staaten, ihre Gebiete und ihre Besitzungen.

ARTIKEL XIX

1. Dieses Abkommen, einschließlich der Vereinbarten Niederschriften die ein integraler Bestandteil des Abkommens sind, tritt zu einem durch Notenaustausch einvernehmlich zu bestimmenden Zeitpunkt nach Abschluß der innerstaatlichen Verfahren jeder Partei in Kraft und gilt bis zum 1. Juli 1989, wenn es sich durch Notenaustausch von den Vertragsparteien verlängert wird. Unbeschadet des Vorhergehenden kann jeder der beiden Parteien das Abkommen

jederzeit unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten kündigen.

2. Dieses Abkommen wird auf Antrag einer der beiden Parteien von beiden Parteien zwei Jahre nach Inkrafttreten überprüft.

ZU URKUND DESSEN haben die hierzu bestellten Bevollmächtigten ihre Unterschriften unter dieses Abkommen gesetzt.

GESCHEHEN zu Washington am
in dänischer, deutscher, englischer, französischer, griechischer, italienischer und niederländischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

FÜR DIE REGIERUNG DER
VEREINIGTEN STAATEN VON AMERIKA

FÜR DEN RAT DER
EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

ANHANG

Antrags- und Genehmigungsverfahren

Nachstehende Verfahren regeln die Beantragung und Erteilung jährlicher Genehmigungen, mit denen Fischereifahrzeuge von Mitgliedstaaten der Gemeinschaft ermächtigt werden, lebende Ressourcen, über welche die Vereinigten Staaten souveräne Rechte zur Erkundung, Nutzung, Erhaltung und Bewirtschaftung haben, zu fischen:

1. Die Gemeinschaft kann bei den zuständigen Behörden der Vereinigten Staaten für jedes Fischereifahrzeug eines Mitgliedstaats der Gemeinschaft, das im Rahmen dieses Abkommens Fischfang zu betreiben wünscht, einen Antrag stellen. Dieser Antrag ist auf Vordrucken einzureichen, die von der Regierung der Vereinigten Staaten zu diesem Zweck ausgegeben werden.

2. Die Anträge müssen enthalten:

- a) Name und Registriernummer oder anderes Kennzeichen des Fischereifahrzeugs, für das um eine Genehmigung nachgesucht wird, sowie Name und Anschrift des Schiffeigners und -betreibers;
- b) Tonnage, Kapazität, Geschwindigkeit, Verarbeitungsanlagen, Art und Anzahl der Fanggeräte und andere gegebenenfalls verlangte Angaben zur Fangausrüstung des Schiffes;

- c) Angabe jeder Fischerei, in der das Fischereifahrzeug tätig werden will;
- d) während der Geltungsdauer dieser Genehmigung von dem jeweiligen Schiff geplante Fangmenge bzw. -tonnage, unterteilt nach Arten;
- e) Meeresgebiet, in dem die Fangtätigkeit ausgeübt werden soll, und Jahreszeit
- f) andere, gegebenenfalls verlangte Angaben, einschließlich gewünschter Gebiete für das Überladen der Fänge auf andere Schiffe.

3. Die Regierung der Vereinigten Staaten prüft jeden Antrag und legt etwa notwendige Bedingungen und Beschränkungen sowie die zu entrichtende Gebühr fest und setzt die Gemeinschaft davon in Kenntnis. Die Regierung der Vereinigten Staaten behält sich das Recht vor, Anträgen nicht stattzugeben. Geben die Behörden der Vereinigten Staaten dem Antrag nicht statt, so teilen sie der Gemeinschaft die Gründe ihrer Ablehnung mit.

4. Die Gemeinschaft teilt daraufhin, der Regierung der Vereinigten Staaten mit, ob sie diese Bedingungen und Beschränkungen annimmt oder ablehnt; im Falle einer Ablehnung teilt sie ihre Einwände mit.

5. Erklärt sich die Gemeinschaft mit den Bedingungen und Beschränkungen sowie der Entrichtung von Gebühren einverstanden, so wird der Antrag von der Regierung der Vereinigten Staaten angenommen und wird eine Genehmigung für jedes einzelne Fischereifahrzeug eines Mitgliedstaats der Gemeinschaft erteilt, was daraufhin gemäß diesem Abkommen und den Bedingungen der Genehmigung eine Fangtätigkeit ausüben darf. Die Genehmigungen werden für jedes Fischereifahrzeug einzeln ausgestellt und sind nicht übertragbar.

6. Teilt die Gemeinschaft den Vereinigten Staaten mit, daß sie mit bestimmten Bedingungen und Beschränkungen nicht einverstanden ist, so können hierüber Beratungen zwischen den beiden Parteien stattfinden; im Anschluß daran kann die Gemeinschaft einen geänderten Antrag stellen.

7. Die in diesem Anhang festgelegten Verfahren können durch Notenwechsel zwischen den beiden Parteien einvernehmlich geändert werden.

VEREINBARTE NIEDERSCHRIFT

1. Der Vertreter der Regierung der Vereinigten Staaten hat erklärt, daß das Abkommen das innerstaatliche Recht und die innerstaatliche Politik der Vereinigten Staaten widerspiegelt. Der Vertreter der Kommission verwies auf das einschlägige Recht und die einschlägige Politik der Gemeinschaft, insbesondere die gemeinsame Fischerei- und die Handelspolitik, und erklärte, daß die Gemeinschaft in der Anwendung des Abkommens die genannten Politiken zu berücksichtigen haben würde.
2. Die Vertreter beider Parteien erklärten, daß das Abkommen ein Rahmenabkommen darstellt, das keine spezifischen Fischereiregelungen und hinsichtlich der Artikel IV, V und XVI keine konkreten Verpflichtungen der einen oder anderen Partei beinhaltet. Das Abkommen legt vielmehr fest, unter welchen Bedingungen im Falle von Überschüssen Quotenzuteilungen erfolgen können, und nennt Beispiele für die Art der Unterstützung, die im Austausch für solche Quotenzuteilungen angestrebt werden kann.
3. Die Vertreter beider Parteien haben das Ausmaß der bisherigen Zusammenarbeit in den Fischereibeziehungen einschließlich der Bereiche gemeinsame Fischereiunternehmen, Fischverarbeitung, Fischhandel und Zuteilung von Fangmöglichkeiten, sowie die Vorteile, die der Fischwirtschaft aus einer stabilen Zusammenarbeit auf solchen Gebieten erwächst, anerkannt; die Parteien haben die Aussicht auf eine fortgesetzte und verbesserte Zusammenarbeit zum beiderseitigen Vorteil während der Laufzeit des Abkommens begrüßt.
4. Hinsichtlich Artikel I und Artikel II Absatz 1 des Abkommens haben die Vertreter beider Parteien die Bestimmungen der Konvention für die Erhaltung

der Lachsbestände des Nordatlantiks, insbesondere deren Artikel 1 und 2, zur Kenntnis genommen und die Verpflichtungen beider Parteien im Rahmen besagter Konvention erneut bekräftigt. Der Vertreter der Regierung der Vereinigten Staaten erläuterte seine Interpretation, wonach erforderlichenfalls Artikel XIV des Abkommens unter anderem die Möglichkeit von Konsultationen zwischen den Parteien im Hinblick auf anadrome Arten bietet.

5. Der Vertreter der Regierung der Vereinigten Staaten erklärte, daß die Vereinigten Staaten bei der Quotenzuteilung im Rahmen des Abkommens von 1977 seit Erlaß des "American Fisheries Promotion Act 1980" die in Artikel IV vorliegenden Abkommens vorgeschriebene Bewertung vorgenommen haben. Die Vereinigten Staaten haben sich im Falle einer Verringerung zugeteilter Quoten verpflichtet, die Gemeinschaft von den Gründen einer solchen Verringerung zu unterrichten.

6. Die Vertreter beider Parteien einigten sich darüber, daß das der Gemeinschaft in den Gewässern der ausschließlichen Wirtschaftszone der Vereinigten Staaten verfügbare Fangvolumen von der Gemeinschaft übereinstimmend mit den gemäß amerikanischer Rechtsvorschriften von den Vereinigten Staaten nach Artikel IV des Abkommens genannten Beträgen, den Zielen des Abkommens und der bestehenden Praxis aufgeteilt wird.

7. Der Vertreter der Regierung der Vereinigten Staaten nahm die Erklärung des Vertreters der Gemeinschaft zur Kenntnis, dass die in Artikel IV Absatz 8 des Abkommens genannten Fragen auf den Fischereisektor beschränkt werden müssten, und dass die Gemeinschaft das Abkommen nach Artikel XIX für den Fall kündigen würde, falls die Behörden der Vereinigten Staaten andere Fragen zum Nachteil der Gemeinschaft berücksichtigen würden, oder falls die Anwendung der Artikel IV oder V die gemeinsame Fischerei - oder die gemeinsame Handelspolitik erheblich berühren würde.

8. Der Vertreter der Regierung der Vereinigten Staaten nahm die Erklärung des Vertreters der Gemeinschaft zur Kenntnis, daß die Gemeinschaft bei ihrer Bereitschaft, die Vereinigten Staaten bei der Entwicklung deren Fischerei nach Artikel V des Abkommens zu unterstützen, die Höhe der von den Vereinigten Staaten nach Artikel III zugeteilten Quoten berücksichtigen würde.

9. Der Vertreter der Gemeinschaft erklärte, daß bezüglich Artikel XVI des Abkommens die Fischereizone der Gemeinschaft alle Fischereierhaltungszonen oder alle gleichwertigen Zonen der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft umfaßt, auf die der Vertrag zur Gründung der Gemeinschaften Anwendung findet.

10. Die Vertreter beider Parteien einigten sich darüber, dass die Eigentümer oder die Betreiber eines Fischereifahrzeugs eines Mitgliedstaates der Gemeinschaft, Gemeinschaftsbehörden solche Informationen, wie sie gefordert werden können, über die Mengen von gefangenen oder zugekauften Fischen im Rahmen dieses Abkommens erteilen werden.

11. Die Vertreter beider Parteien stimmten darin überein, dass keine Bestimmung des Abkommens den Standpunkt einer Partei in Fragen des Seerechts berührt oder präjudiziert.